

# RS Vwgh 1992/1/14 91/14/0243

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §34 Abs3;

## Rechtssatz

Unter tatsächlichen Gründen, die zu einer Abziehung als außergewöhnliche Belastung führen, sind nur Gründe zu verstehen, die in der Person des Abgabepflichtigen gelegen sind und ihn selbst unmittelbar betreffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991140243.X01

## Im RIS seit

14.01.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)